

Politische Gemeinde Weesen

---



Gemeindeordnung

vom 3. April 2012

Stand 1. Januar 2019

(mit 1. Nachtrag vom 1.4.2014 und 2. Nachtrag vom 3.4.2018)

# Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Weesen

vom 3. April 2012 (mit Nachträgen vom 1.4.2014 und 3.4.2018)

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Weesen

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup>

als Gemeindeordnung:

## I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

### **Art. 1**

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Weesen sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Organisationsform

### **Art. 2**

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

### **Art. 3**

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Gemeinderat;
- c) der Einbürgerungsrat;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

### **Art. 4**

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

---

<sup>1</sup> sGS 151.2

## II. BÜRGERSCHAFT

### 1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

#### **Art. 5**

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben oder beschlossen ist.

Sachabstimmungen

a) an der Bürgerversammlung

#### **Art. 6**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Budget und Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

#### **Art. 7**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen nach Gemeindevereinigungsgesetz

Wahlen

a) an der Urne

#### **Art. 8**

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl<sup>2</sup>

#### **Art. 9**

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

---

<sup>2</sup> Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

## 2. Bürgerversammlung

Durchführung	<b>Art. 10</b> Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Budget und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt. Der Gemeinderat kann weitere Bürgerversammlungen anordnen. Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest. Wenn der Gemeinderat beschliesst, die Unterlagen nur auszugsweise jeder Haushaltung zuzustellen, kann sie jede Stimmberechtigte und jeder Stimmberechtigte bis zum Vortag der Bürgerversammlung vollständig von der Gemeindeverwaltung beziehen.
Stimmzählerinnen und Stimmzähler	<b>Art. 11</b> Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.
Orientierungsversammlung	<b>Art. 12</b> Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

## 3. Fakultatives Referendum

Grundsatz	<b>Art. 13</b> 100 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Urnenabstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.
Eventualantrag	<b>Art. 14</b> Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht. Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative <sup>3</sup> über Initiative und Gegenvorschlag.
Amtliche Bekanntmachung	<b>Art. 15</b> Der Gemeinderat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan und im Anschlagkasten beim Gemeindehaus. Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

---

<sup>3</sup> sGS 125.1

Frist **Art. 16**  
Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vierzig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren **Art. 17**  
Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.  
Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.  
Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>4</sup>.

#### 4. Volksvorschlag

Grundsatz **Art. 18**  
100 Stimmberechtigte können innert vierzig Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Gemeinderat keinen Eventualantrag gestellt hat.

Form und Inhalt **Art. 19**  
Der Volksvorschlag gilt als Referendum.  
Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.  
Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.

Verfahren **Art. 20**  
Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

*Ergänzendes Recht* **Art. 21**  
Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>5</sup> über Initiative und Gegenvorschlag.

#### 5. Initiative

Grundsatz **Art. 22**  
Mit einem Initiativbegehren können 100 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.  
Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünfzehn Stimmberechtigten.

---

<sup>4</sup> sGS 125.1

<sup>5</sup> sGS 125.1

Form und Inhalt	<p><b>Art. 23</b></p> <p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.</p> <p>Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.</p>
Prüfung der Zulässigkeit	<p><b>Art. 24</b></p> <p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Gemeinderat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p><b>Art. 25</b></p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.</p> <p>Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>
Einreichung	<p><b>Art. 26</b></p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vier Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Gemeinderates	<p><b>Art. 27</b></p> <p>Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p><b>Art. 28</b></p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>6</sup>.</p>

## 6. Volksmotion

Grundsatz	<p><b>Art. 29</b></p> <p>Mit einer Volksmotion können 50 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p>
-----------	---

---

<sup>6</sup> sGS 125.1

Form und Inhalt

**Art. 30**

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Stellungnahme und  
Vorlage des  
Gemeinderates

**Art. 31**

Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert sechs Monaten die Vorlage aus.

### III. GEMEINDERAT

Zusammensetzung

**Art. 32**

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) vier weiteren Mitgliedern.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

**Art. 33**

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

**Art. 34**

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse **Art. 35**

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

d) Vernehmlassung **Art. 36**

zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons<sup>7</sup> mit einem Gemeindeanteil bis 200'000 Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil 200'000 Franken übersteigt.

#### IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung **Art. 37**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben **Art. 38**

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Gemeinderates über Budget und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Sicherstellung der **Art. 39**

Fachkunde

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher<sup>8</sup>. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Revisionskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle

#### VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen **Art. 42**

Rechts

Die Gemeindeordnung vom 10. April 1984 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 43**

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

---

<sup>7</sup> Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1.

<sup>8</sup> Art. 87 Kantonsverfassung (sGS 111.1)

## Anhang zur Gemeindeordnung, Finanzbefugnisse

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Budget	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung <sup>9</sup>	Urnenabstimmung
<b>1. Neue Ausgaben</b>					
1.1 einmalige neue Ausgaben		bis 500'000 je Fall		über 500'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben		bis 50'000 je Fall		über 50'000 bis 100'000 je Fall	über 100'000 je Fall
<b>2. Unvorhersehbare neue Ausgaben</b>					
Ausgaben oder Mehrausgaben <sup>10</sup> :	bis 100'000 je Fall, höchstens 200'000 je Jahr		bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 500'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
<b>3. Dringliche oder gebundene Ausgaben</b>	abschliessend				
<b>4. Grundstücke des Finanzvermögens</b>					
<b>4.1 Erwerb:</b> Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 200'000 je Fall, höchstens 400'000 je Jahr		bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 500'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
<b>4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten:</b> Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 200'000 je Fall, höchstens 400'000 je Jahr		bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 500'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall

<sup>9</sup> Antragstellung in Form eines Gutachtens

<sup>10</sup> Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.

### Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

<i>Erlassdatum</i>	<i>Vollzugsbeginn</i>	<i>Bestimmung</i>	<i>Änderungstyp</i>
20.02.2012	01.01.2013	Erlass	Grunderlass
03.02.2014	16.10.2014	Art. 7, Bst. f	eingefügt
11.12.2017	01.01.2019	Art. 4	geändert
11.12.2017	01.01.2019	Art. 40	gelöscht
11.12.2017	01.01.2019	Art. 41	gelöscht
11.12.2017	01.01.2019	Anhang	geändert